



Gemeinde **Dürnten**
ländlich – stadtnah – lebenswert

Organisationsreglement Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli

vom 22. November 2021

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	ART. 1 GRUNDLAGE	3
	ART. 2 GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG	3
	ART. 3 GELTUNGSBEREICH	3
	ART. 4 INTERESSENBINDUNGEN	3
	ART. 5 SPRACHFORM	3
II.	FÜHRUNGSINSTRUMENTE	4
	ART. 6 AUFGABEN- UND FINANZPLAN	4
III.	FÜHRUNGSORGANISATION	4
	ART. 7 VERBANDSVORSTAND	4
	ART. 8 SEKRETÄR	4
	ART. 9 RECHNUNGSFÜHRER	4
	ART. 10 GESCHÄFTSLEITUNG	5
	ART. 11 BETRIEBSLEITUNG	5
IV.	GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
	ART. 12 STELLVERTRETUNGEN	6
	ART. 13 AUSSTANDSPFLICHT	6
	ART. 14 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	6
	ART. 15 KOLLEGIALITÄTSPRINZIP	6
	ART. 16 UNTERSCHRIFTEN	6
V.	KOMPETENZDELEGATION	7
	ART. 17 ALLGEMEINE BEFUGNISSE	7
	<i>Geschäftsleitung</i>	7
	ART. 18 FINANZBEFUGNISSE	7
	<i>Geschäftsleitung</i>	7
	<i>Betriebsleitung und Sekretär</i>	7
	<i>Betriebsleitung</i>	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	ART. 19 INKRAFTTRETEN	8
	ANHANG 1: ORGANIGRAMM	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf § 19 Abs. 2 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli erlässt der Verbandsvorstand das nachfolgende Organisationsreglement.

Art. 2 Gegenstand und Zielsetzung

Ergänzend zu den Statuten legt der Verbandsvorstand im Organisationsreglement seine interne Organisation, Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest. Zudem regelt er die Schnittstellen zu seinen Organen und den Verwaltungen der Verbandsgemeinden. Ziel ist die Sicherstellung einer rechtmässigen, effizienten und wirkungsorientierten Geschäftsführung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für den Verbandsvorstand und die Geschäftsleitung (Delegation aus dem Verbandsvorstand), für die eigenständigen Kommissionen (Behörden), für die unterstellten und beratenden Kommissionen, für die Ausschüsse sowie die Betriebsleitung und das Personal, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Eigenständige Kommissionen (Behörden) gemäss Statuten sind:

- Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 4 Interessenbindungen

Gemäss Art. 18 der Statuten legen die Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihre Interessenbindungen offen und der Organisationserlass der Gemeinde Dürnten regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 5 Sprachform

Die in diesem Organisationsreglement aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.

II. Führungsinstrumente

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan

Die Geschäftsleitung erstellt einen mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplan, der jährlich überprüft und nachgeführt und durch den Vorstandsvorstand genehmigt wird.

III. Führungsorganisation

Art. 7 Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand ist verantwortlich für die gesamtheitliche, politische Führung des Zweckverbandes. Er leitet den Zweckverband mit Zielen, die sich an den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden, an den rechtlichen Grundlagen und an den verfügbaren Ressourcen orientieren. Der Vorstandsvorstand sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 8 Sekretär

Gestützt auf § 34 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli überträgt der Vorstandsvorstand die Administration des Zweckverbandes der Verbandsgemeinde Dürnten. Die Verbandsgemeinde definiert selbst wer diese Funktion, im Zweckverband Sekretär genannt, innehat.

Der Sekretär ist Stabsstelle des Vorstandsvorstands und des Zweckverbandpräsidiums und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zudem ist er verantwortlich für die gesamte Administration. In dieser Funktion ist ihm die Betriebsleitung personell und administrativ direkt unterstellt.

Der Sekretär ist dem Zweckverbandpräsidium unterstellt.

Art. 9 Rechnungsführer

Gestützt auf § 34 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli überträgt der Vorstandsvorstand die Rechnungsführung des Zweckverbandes der Verbandsgemeinde Bubikon. Die Verbandsgemeinde definiert selbst, wer diese Funktion, im Zweckverband Rechnungsführer genannt, innehat.

Der Rechnungsführer steht dem Vorstandsvorstand, dem Sekretär, der Geschäftsleitung und der Betriebsleitung beratend zur Verfügung. Er kann, falls nicht Mitglied, an Sitzungen der Organe des Zweckverbandes, ohne Stimmberechtigung, beratend zugezogen werden.

Der Rechnungsführer ist dem Zweckverbandpräsidium unterstellt.

Art. 10 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist oberstes Führungsorgan des Zweckverbandes. Sie bildet das Bindeglied zwischen Vorstand (strategisch) und Betriebsleitung (operativ). Sie entlastet den Vorstand und ist für die verwaltungsinterne Koordination von Geschäften und Projekten verantwortlich. Die Geschäftsleitung vertritt die Gesamtinteressen sowohl des Vorstandes als auch der Betriebsleitung. Sie übernimmt Vorbildfunktion für die gute Zusammenarbeit mit den Behörden und innerhalb des Zweckverbandes.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Gemeinde Dürnten)
- Vizepräsident (Gemeinde Bubikon)
- Sekretär (Gemeinde Dürnten)
- Vertretung Verwaltung Gemeinde Bubikon
- Betriebsleiter¹
- stellvertretender Betriebsleiter¹

Die Geschäftsleitung tagt regelmässig zur Behandlung der in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte sowie zum allgemeinen Informationsaustausch. Der Präsident entscheidet über Einberufung, Traktandierung und Protokollführung.

Sitzungen der Geschäftsleitung werden grundsätzlich so angesetzt, dass alle Mitglieder teilnehmen können. Die Geschäftsleitung ist in dringenden Geschäften oder bei längeren Abwesenheiten eines Mitglieds auch mit drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei dabei der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit bzw. Uneinigkeit der Mitglieder entscheidet der Präsident abschliessend. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

Art. 11 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die fachliche und administrative Führung. Sie untersteht fachlich der Geschäftsleitung und organisatorisch administrativ dem Sekretär.

Die Mitarbeitenden des Zweckverbandes sind der Betriebsleitung fachlich und administrativ unterstellt.

¹ Bei Anwesenheit des Betriebsleiters und seines Stellvertreters vereinen sie zusammen 1 Stimme

IV. Geschäftsführung

Art. 12 Stellvertretungen

Folgende Stellvertretungen sind innerhalb des Zweckverbandes definiert:

- Vizepräsident vertritt Präsident
- stellvertretender Betriebsleiter vertritt Betriebsleiter

Die weiteren Stellvertretungen bestimmen, gestützt auf § 16 Abs. 2 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli, die Verbandsgemeinden.

Art. 13 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende des Zweckverbandes, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben, mit einer Partei verwandt oder verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind oder wenn sie Vertretung einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Sie sind verpflichtet, eine allfällige Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekannt zu geben und in den Ausstand zu treten.

Art. 14 Geheimhaltungspflicht

Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende des Zweckverbandes sind gemäss § 71 des Gemeindegesetzes verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Art. 15 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung sind an den Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten diesen gegen aussen.

Art. 16 Unterschriften

Das Protokoll sowie die vom Vorstand bzw. der Geschäftsleitung verabschiedeten Beschlüsse und Verfügungen (Protokollauszüge) werden vom Präsidenten und dem Sekretär oder von deren Stellvertretungen rechtsverbindlich unterzeichnet.

V. Kompetenzdelegation

Art. 17 Allgemeine Befugnisse

Gestützt auf § 20 Abs. 2 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli erlässt der Vorstand folgende allgemeine Befugnisse:

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung werden folgende allgemeine Befugnisse übertragen:

- der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
- der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
- das Handeln für den Verband nach aussen
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
- die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Art. 18 Finanzbefugnisse

Gestützt auf § 20 Abs. 2 der Statuten des Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli delegiert der Vorstand folgende übertragbare Finanzbefugnisse:

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung werden folgende finanziellen Kompetenzen übertragen:

- Ausgabenvollzug
- gebundene Ausgaben
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 50'000.-
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung der bestehenden Verbandsaufgaben notwendig sind
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.-
- Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-.

Betriebsleitung und Sekretär

Dem Betriebsleiter und Sekretär werden folgende finanziellen Kompetenzen übertragen:

- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung werden folgende finanziellen Kompetenzen übertragen:

- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Es hebt allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden nachgeordneten Bestimmungen auf.

Dürnten, 22. November 2021

Namens des Zweckverbandes

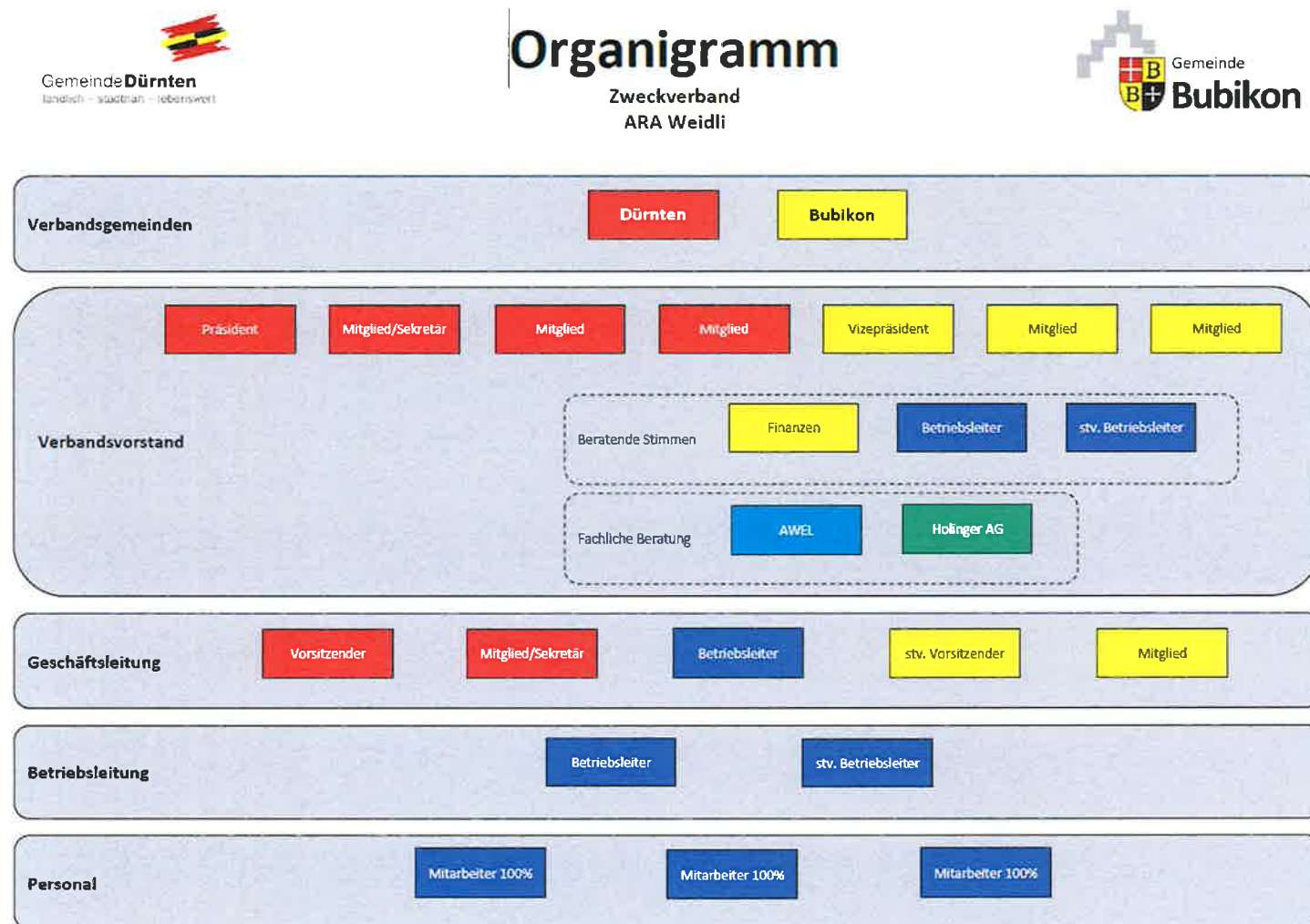


Der Zweckverbandpräsident
Roman Braun



Der Sekretär
André Guhl

Anhang 1: Organigramm



Stand: Nov. 2021